

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die

Name:

Telefon: +49 711 33501-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

unteren Aufnahmebehörden
über

Geschäftszeichen: JUMRV-1350-135/1/9
(bei Antwort bitte angeben)

Regierungspräsidium Stuttgart und
Freiburg
– Referat 15.2

Datum: 15. Dezember 2025

Regierungspräsidium Tübingen
– Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 92

Einführung der ersten Stufe der modifizierten Pauschale zur Erstattung der Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung ab dem 1. Januar 2026

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Gesetzesbeschluss vom 12. November 2025 – Regelungsbereinigungsgesetz**
- Informationen zur neuen Belegungsliste ab 2026**
- Informationen zur geplanten digitalen Antragsstrecke „ModP“**
- Informationsveranstaltungen – Ankündigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 12. November 2025 im Rahmen des Gesetzes zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) – Drucksache 17/9698

– im Artikel 9 eine Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) beschlossen. Der Gesetzesbeschluss (Drucksache 17/9825) liegt diesem Schreiben bei.

Der Kern der Gesetzesänderung ist die Rückkehr zu einer Pauschale in Form eines neuen, modifizierten Pauschalen-Systems. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ab 1. Januar 2026 die Aufwendungen für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Flüchtlingssozialarbeit und für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich pauschal.

Gesundheitsaufwendungen über 20.000 EUR/Person und Jahr können weiterhin spitz abgerechnet werden. Darüber hinaus werden bis 31. Dezember 2027 auch die Liegenschaftsausgaben übergangsweise weiterhin spitz abgerechnet.

Das Nähere wird das Ministerium der Justiz und für Migration in einer Rechtsverordnung – der Flüchtlingsaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (FlüAGErstVO) – mit Wirkung vom 1. Januar 2026 regeln.

Sobald das Verordnungsverfahren, samt der erforderlichen formalen Beteiligungsschritte, abgeschlossen ist, erhalten Sie mit dem Verordnungstext weitere detaillierte Erläuterungen zur modifizierten Pauschale bzw. zur FlüAGErstVO in einem weiteren Schreiben.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die neue monatliche Grundpauschale von den unteren Aufnahmebehörden erstmals im Mai 2026 für den Abrechnungsmonat Januar 2026 angefordert werden kann.

Die bisherige Kostenerstattung im Rahmen der Einmalpauschalen nach § 15 FlüAG in der bis zum 31. Dezember 2025 noch gültigen Fassung wird nur noch auf Personen angewandt, die bis einschließlich 31. Dezember 2025 den unteren Aufnahmebehörden zugewiesen werden. Für diesen Personenkreis wird es im Jahr 2026 übergangsweise noch zu entsprechenden Auszahlungen dieser „alten“ Einmalpauschalen kommen. Wie aktuell bei der nachlaufenden Spitzabrechnung werden diese „alten“ Einmalpauschalen bei der nachlaufenden betragsscharfen Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen als bereits erhaltene Erstattungsleistung gegengerechnet.

Als Anlage zu diesem Hinweisschreiben finden Sie die vorläufige Fassung der neuen Belegungsliste für den Pauschalenabruf der modifizierten Pauschale sowie zur Verwendung für die Spitzabrechnung der Liegenschaftsaufwendungen. Bitte beachten Sie, dass sich ggf. noch kleinere Veränderungen an der Belegungsliste ergeben können. Gleichwohl möchten wir Ihnen mit dieser vorläufigen Fassung die Gelegenheit geben, sich frühzeitig auf die neue Belegungsliste einzustellen und diese bereits mit Jahresbeginn entsprechend diesem Grundaufbau zu nutzen. Im Kern handelt es sich dabei um die bereits seit vielen Jahren etablierte Belegungsliste im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung.

Damit die unteren Aufnahmebehörden für die übergangsweise noch betragsscharfe Abrechnung der Liegenschaftsaufwendungen für die Abrechnungsjahre 2026 und 2027 sowie für die Anforderung der monatlichen Grundpauschale nur eine Basisliste führen müssen, wurde die neue Belegungsliste für beide Zwecke nutzbar gemacht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass das Ministerium der Justiz und für Migration an der Entwicklung einer digitalen Antragsstrecke für die modifizierte Pauschale arbeitet, welche die unteren Aufnahmebehörden beim Abruf der Monatspauschalen unterstützen soll. Im Nachgang der Sitzung des kommunalen Vorbefassungsgremiums zu diMig am 4. Dezember 2025 wurden die Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Seite hierzu bereits mit der beiliegenden Präsentation zum aktuellen Sachstand informiert.

Die elektronische Antragsstellung und Weiterverarbeitung bedingt, dass die Belegungsliste hinsichtlich der Spaltenstruktur (Spaltenbezeichnungen und Reihenfolge der Spalten) nicht verändert werden darf, da sie ansonsten nicht mehr maschinell verarbeitbar ist.

Sofern sich noch Änderungen an der Belegungsliste ergeben sollten, werden wir Ihnen die finale Fassung als Anlage zum oben bereits angekündigten Schreiben zusammen mit detaillierten Hinweisen zum Befüllen der Tabelle sowie zur digitalen Antragsstellung zukommen lassen. Einige erste kompakte Hinweise zur Belegungsliste finden Sie in der vorläufigen Fassung der Belegungsliste im Tabellenblatt „Hinweise“.

Ende Januar bzw. Anfang Februar 2026 sind auf der Ebene der Regierungspräsidien Informationsveranstaltungen für die unteren Aufnahmebehörden zu allen relevanten Detailregelungen der FlüAGERstVO sowie zur Belegungsliste geplant. Ihre ersten Fragen zur

FlüAGERstVO, zur Belegungsliste und zum Abrufverfahren der neuen Pauschale können Sie für diese Veranstaltungen mitnehmen. Die Regierungspräsidien werden hierzu in Kürze einladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

Anlage

Gesetzesbeschluss vom 12. November 2025
Entwurfsfassung Belegungsliste ab 1. Januar 2026
Präsentation ModP vom 4. Dezember 2025

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.